



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telefax (0222) 713 78 76  
DVR: 009 02 04

Pr.ZI. 17103/4-4-95

### ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
Schuster und Kollegen vom 13. Juli 1995,  
Zl. 1667/J-NR/1995 "Feuerwehrlotsen"

XIX. GP-NR  
1642 /AB  
1995 -09- 08

ZU 1667 1J

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Was halten Sie von der bestehenden gesetzlichen Regelung, daß zwar z.B. Schüler als Schülertrotsen, nicht jedoch Mitglieder der Feuerwehr zur Verkehrsregelung ermächtigt werden können?"

Aus den Bestimmungen des § 29a Abs. 2 bis 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 geht eindeutig hervor, daß Schülertrotsen in keiner Weise zur Verkehrsregelung befugt sind. Dies wurde auch klar in den Erläuterungen zur 19. Novelle zur Straßenverkehrsordnung, durch welche § 29a neu gefaßt wurde, zum Ausdruck gebracht.

Zu den Fragen 2, 3 und 4:

"Wäre es Ihrer Meinung nach sinnvoll, den Mitgliedern der Feuerwehr solche Kompetenzen einzuräumen?"

Wenn nein, warum nicht?

Können Sie sich eine derartige Regelung eventuell unter der Leitung von Straßenaufsichtsorganen vorstellen?"

Wie Sie in Ihrer Anfrage erwähnt haben, steht den Angehörigen der Feuerwehren in bestimmten Fällen bereits von Gesetzes wegen das Recht zur Verkehrsregelung zu. Von solchen Sonderfällen abgesehen, ist die Handhabung der Verkehrspolizei grundsätzlich den Straßenaufsichtsorganen vorbehalten, bei denen es sich durchwegs um besonders geschulte und ausgebildete Organe handelt. Es steht den Ländern allerdings schon auf Grund der Bun-

- 2 -

desverfassung offen, eigene Straßenaufsichtsorgane einzurichten bzw. geeignete Personen wie z.B. Feuerwehrkommandanten zu Straßenaufsichtsorganen zu bestellen.

Zu den Fragen 5 und 6:

"Werden Sie sich für eine entsprechende Gesetzesänderung der StVO einsetzen?

Bis wann kann mit einer solchen Änderung gerechnet werden?"

Aus den bereits angeführten Gründen ist nach meiner Ansicht eine Gesetzesänderung nicht notwendig. Abgesehen von den gesetzlich geregelten Sonderfällen sollte es wie bisher den Ländern überlassen bleiben, ob sie eigene Straßenaufsichtsorgane bestellen und welche Personen sie dafür als geeignet erachten.

Wien, am 8. September 1995

Der Bundesminister

